

Pittler Maschinenfabrik Aktiengesellschaft i.L., Langen

ISIN DE0006925001 und DE0006925027
Wertpapierkennnummer 692500 und 692502

Einladung zur ordentlichen Hauptversammlung

Wir laden unsere Aktionäre zu der am **10. Dezember 2012, um 11.30 Uhr** im Sheraton Frankfurt Congress Hotel, Lyoner Straße 44-48, 60528 Frankfurt am Main stattfindenden Hauptversammlung der Pittler Maschinenfabrik Aktiengesellschaft i.L. ein.

I. Tagesordnung

- 1. Vorlage der mit dem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers versehenen Abwicklungseröffnungsbilanz zum 20. November 2008 und des die Abwicklungseröffnungsbilanz erläuternden Berichts der Abwickler sowie des Berichts des Aufsichtsrats**

Die vorgenannten Unterlagen können im Internet unter www.pittler-maschinenfabrik.de eingesehen werden.

- 1.1 Beschlussfassung über die Feststellung der Abwicklungseröffnungsbilanz zum 20. November 2008**

Abwickler und Aufsichtsrat schlagen vor, folgenden Beschluss zu fassen:

Die vorgelegte Abwicklungseröffnungsbilanz zum 20. November 2008 wird festgestellt.

2. Vorlage des mit dem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers versehenen Abschlusses und des Lageberichts für das Rumpfabwicklungsgeschäftsjahr vom 20. November bis 31. Dezember 2008 sowie des Berichts des Aufsichtsrats

Die vorgenannten Unterlagen können im Internet unter www.pittler-maschinenfabrik.de eingesehen werden.

2.1 Beschlussfassung über die Feststellung des Abschlusses für das Rumpfabwicklungsgeschäftsjahr vom 20. November bis 31. Dezember 2008

Abwickler und Aufsichtsrat schlagen vor, folgenden Beschluss zu fassen:

Der vorgelegte Jahresabschluss für das Rumpfabwicklungsgeschäftsjahr vom 20. November bis 31. Dezember 2008 wird festgestellt.

2.2 Beschlussfassung über die Entlastung der Abwickler für das Rumpfabwicklungsgeschäftsjahr vom 20. November bis 31. Dezember 2008

Abwickler und Aufsichtsrat schlagen vor, folgenden Beschluss zu fassen:

Den Abwicklern wird für das Rumpfabwicklungsgeschäftsjahr vom 20. November bis 31. Dezember 2008 Entlastung erteilt.

2.3 Beschlussfassung über die Entlastung des Aufsichtsrats für das Rumpfabwicklungsgeschäftsjahr vom 20. November bis 31. Dezember 2008

Abwickler und Aufsichtsrat schlagen vor, folgenden Beschluss zu fassen:

Den Mitgliedern des Aufsichtsrats wird für das Rumpfabwicklungsgeschäftsjahr vom 20. November bis 31. Dezember 2008 Entlastung erteilt.

3. Vorlage des mit dem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers versehenen Jahresabschlusses und des Lageberichts für das Abwicklungsgeschäftsjahr 2009 sowie des Berichts des Aufsichtsrats

Die vorgenannten Unterlagen können im Internet unter www.pittler-maschinenfabrik.de eingesehen werden.

3.1 Beschlussfassung über die Feststellung des Jahresabschlusses für das Abwicklungsgeschäftsjahr 2009

Abwickler und Aufsichtsrat schlagen vor, folgenden Beschluss zu fassen:

Der vorgelegte Jahresabschluss für das Abwicklungsgeschäftsjahr 2009 wird festgestellt.

3.2 Beschlussfassung über die Entlastung der Abwickler für das Abwicklungsgeschäftsjahr 2009

Abwickler und Aufsichtsrat schlagen vor, folgenden Beschluss zu fassen:

Den Abwicklern wird für das Abwicklungsgeschäftsjahr 2009 Entlastung erteilt.

3.3 Beschlussfassung über die Entlastung des Aufsichtsrats für das Abwicklungsgeschäftsjahr 2009

Abwickler und Aufsichtsrat schlagen vor, folgenden Beschluss zu fassen:

Den Mitgliedern des Aufsichtsrats wird für das Abwicklungsgeschäftsjahr 2009 Entlastung erteilt.

4. Vorlage des mit dem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers versehenen Jahresabschlusses und des Lageberichts für das Abwicklungsgeschäftsjahr 2010 sowie des Berichts des Aufsichtsrats

Die vorgenannten Unterlagen können im Internet unter www.pittler-maschinenfabrik.de eingesehen werden.

4.1 Beschlussfassung über die Feststellung des Jahresabschlusses für das Abwicklungsgeschäftsjahr 2010

Abwickler und Aufsichtsrat schlagen vor, folgenden Beschluss zu fassen:

Der vorgelegte Jahresabschluss für das Abwicklungsgeschäftsjahr 2010 wird festgestellt.

4.2 Beschlussfassung über die Entlastung der Abwickler für das Abwicklungsgeschäftsjahr 2010

Abwickler und Aufsichtsrat schlagen vor, folgenden Beschluss zu fassen:

Den Abwicklern wird für das Abwicklungsgeschäftsjahr 2010 Entlastung erteilt.

4.3 Beschlussfassung über die Entlastung des Aufsichtsrats für das Abwicklungsgeschäftsjahr 2010

Abwickler und Aufsichtsrat schlagen vor, folgenden Beschluss zu fassen:

Den Mitgliedern des Aufsichtsrats wird für das Abwicklungsgeschäftsjahr 2010 Entlastung erteilt.

5. Vorlage des mit dem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers versehenen Jahresabschlusses und des Lageberichts für das Abwicklungsgeschäftsjahr 2011 sowie des Berichts des Aufsichtsrats

Die vorgenannten Unterlagen können im Internet unter *www.pittler-maschinenfabrik.de* eingesehen werden.

5.1 Beschlussfassung über die Feststellung des Jahresabschlusses für das Abwicklungsgeschäftsjahr 2011

Abwickler und Aufsichtsrat schlagen vor, folgenden Beschluss zu fassen:

Der vorgelegte Jahresabschluss für das Abwicklungsgeschäftsjahr 2011 wird festgestellt.

5.2 Beschlussfassung über die Entlastung der Abwickler für das Abwicklungsgeschäftsjahr 2011

Abwickler und Aufsichtsrat schlagen vor, folgenden Beschluss zu fassen:

Den Abwicklern wird für das Abwicklungsgeschäftsjahr 2011 Entlastung erteilt.

5.3 Beschlussfassung über die Entlastung des Aufsichtsrats für das Abwicklungsgeschäftsjahr 2011

Abwickler und Aufsichtsrat schlagen vor, folgenden Beschluss zu fassen:

Den Mitgliedern des Aufsichtsrats wird für das Abwicklungsgeschäftsjahr 2011 Entlastung erteilt.

6. Beschlussfassung über die Fortsetzung der Gesellschaft

Die Gesellschaft wurde aufgrund der Eröffnung des Konkursverfahrens über das Vermögen der Gesellschaft am 4. Februar 1997 aufgelöst. Das Konkursverfahren über das Vermögen der Gesellschaft wurde aufgrund eines gerichtlich bestätigten Zwangsvergleichs vom 19. September 2008, der die Fortsetzung der Gesellschaft vorsieht, durch Beschluss des Amtsgerichts Langen vom 19. November 2008 aufgehoben. Die Hauptversammlung kann die Fortsetzung der Gesellschaft beschließen, solange noch nicht mit der Verteilung des Vermögens unter den Aktionären begonnen wurde. Diese Voraussetzung ist bei der Pittler Maschinenfabrik AG i.L. erfüllt.

Abwickler und Aufsichtsrat schlagen vor, folgenden Beschluss zu fassen:

Die Gesellschaft wird fortgesetzt.

7. Beschlussfassung über die Erhöhung des Grundkapitals der Gesellschaft gegen Bareinlagen mit Bezugsrecht der Aktionäre

Abwickler und Aufsichtsrat schlagen vor zu beschließen:

- a. Das Grundkapital wird gegen Bareinlagen von EUR 1.200.000,00 um bis zu EUR 600.000,00 auf bis zu EUR 1.800.000,00 durch Ausgabe von bis zu

600.000 neuen, auf den Inhaber lautenden Stückaktien mit einem rechnerischen Anteil am Grundkapital von je EUR 1,00 erhöht.

- b. Die neuen Aktien werden zum Ausgabepreis von EUR 2,50 je Aktie ausgegeben. Die neuen Aktien werden den Aktionären im Wege des mittelbaren Bezugsrechts angeboten. Die neuen Aktien werden von dem Bankhaus Neelmeyer mit der Verpflichtung übernommen, sie den Aktionären im Verhältnis 2:1 zum Bezugspreis von EUR 2,50 je Aktie zum Bezug anzubieten. Der Beginn und die Frist für die Annahme des Bezugsangebots wird von den Abwicklern bzw. dem Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats festgesetzt und endet frühestens zwei Wochen nach der Bekanntmachung des Bezugsangebots. Etwaige aufgrund des Bezugsrechts nicht bezogene Aktien können durch das Bankhaus Neelmeyer im Rahmen einer Privatplatzierung anderen Aktionären oder institutionellen Anlegern nach Anweisung der Abwickler bzw. des Vorstands angeboten werden.
- c. Die neuen Aktien sind erstmals für das Geschäftsjahr gewinnberechtigt, in dem die Kapitalerhöhung im Handelsregister eingetragen wird.
- d. Die Abwickler sind bzw. der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats weitere Einzelheiten der Kapitalerhöhung und ihrer Durchführung festzulegen.
- e. Der Aufsichtsrat wird ermächtigt, die Fassung von § 4 Abs. 1 der Satzung entsprechend der Durchführung der Kapitalerhöhung anzupassen.

8. Beschlussfassung über die Schaffung eines genehmigten Kapitals (genehmigtes Kapital 2012/I) mit der Möglichkeit zum Ausschluss des Bezugsrechts und entsprechende Satzungsänderungen

Abwickler und Aufsichtsrat schlagen vor zu beschließen:

- a. Der Vorstand wird ermächtigt, das Grundkapital der Gesellschaft bis zum 9. Dezember 2017 mit Zustimmung des Aufsichtsrats durch Ausgabe neuer, auf den Inhaber lautende Stückaktien einmal oder mehrmals gegen Bareinlagen

und/oder gegen Sacheinlagen um insgesamt bis zu EUR 600.000,00 (in Worten: Euro sechshunderttausend) zu erhöhen (genehmigtes Kapital 2012/I). Die neuen Aktien sind grundsätzlich den Aktionären zum Bezug anzubieten (auch im Wege des mittelbaren Bezugs gemäß § 186 Abs. 5 Satz 1 AktG).

- b. Der Vorstand wird ferner ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das gesetzliche Bezugsrecht der Aktionäre in den folgenden Fällen auszuschließen:
- bei einer Kapitalerhöhung gegen Bareinlagen, wenn der Ausgabebetrag der neuen Aktien den Börsenpreis von Aktien der Gesellschaft gleicher Ausstattung im Zeitpunkt der Festlegung des Ausgabetrags nicht wesentlich im Sinne der §§ 203 Abs. 1 und 2, 186 Abs. 3 Satz 4 AktG unterschreitet. Dieser Ausschluss des Bezugsrechts ist jeweils auf insgesamt höchstens 10 % des im Zeitpunkt des Wirksamwerdens oder – falls dieser Wert geringer ist – der Ausübung dieser Ermächtigung bestehenden Grundkapitals der Gesellschaft beschränkt. Auf diese Begrenzung sind Aktien anzurechnen, die während der Laufzeit dieser Ermächtigung aufgrund anderer Ermächtigungen in unmittelbarer oder entsprechender Anwendung von § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG unter Bezugsrechtsausschluss veräußert oder ausgegeben werden. Ebenfalls anzurechnen sind Aktien, die zur Bedienung von Options- und/oder Wandlungsrechten aus Wandel- oder Optionsschuldverschreibungen oder -genussrechten auszugeben sind, sofern diese Schuldverschreibungen oder Genussrechte während der Laufzeit dieser Ermächtigung in entsprechender Anwendung von § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG unter Bezugsrechtsausschluss ausgegeben werden;
 - bei einer Kapitalerhöhung gegen Sacheinlagen, insbesondere zum Erwerb von Unternehmen, Beteiligungen an Unternehmen oder Unternehmensteilen;
 - zum Ausgleich von Spitzenbeträgen; sowie
 - zur Gewährung von Bezugsrechten an Inhaber von durch die Gesellschaft oder ein nachgeordnetes verbundenes Unternehmen zu begebenden Wandlungs- oder Optionsrechten aus Schuldverschreibungen.

Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die weiteren Einzelheiten der Durchführung von Kapitalerhöhungen aus dem genehmigten Kapital festzulegen.

c. Die Satzung wird um folgenden § 4a ergänzt:

„(1) Der Vorstand ist ermächtigt, das Grundkapital der Gesellschaft bis zum 9. Dezember 2017 mit Zustimmung des Aufsichtsrats durch Ausgabe neuer, auf den Inhaber lautende Stückaktien einmal oder mehrmals gegen Bareinlagen und/oder gegen Sacheinlagen um insgesamt bis zu EUR 600.000,00 (in Worten: Euro sechshunderttausend) zu erhöhen (genehmigtes Kapital 2012/I). Die neuen Aktien sind grundsätzlich den Aktionären zum Bezug anzubieten (auch im Wege des mittelbaren Bezugs gemäß § 186 Abs. 5 Satz 1 AktG).

(2) Der Vorstand ist ferner ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das gesetzliche Bezugsrecht der Aktionäre in den folgenden Fällen auszuschließen:

- bei einer Kapitalerhöhung gegen Bareinlagen, wenn der Ausgabebetrag der neuen Aktien den Börsenpreis von Aktien der Gesellschaft gleicher Ausstattung im Zeitpunkt der Festlegung des Ausgabetrags nicht wesentlich im Sinne der §§ 203 Abs. 1 und 2, 186 Abs. 3 Satz 4 AktG unterschreitet. Dieser Ausschluss des Bezugsrechts ist jeweils auf insgesamt höchstens 10 % des im Zeitpunkt des Wirksamwerdens oder – falls dieser Wert geringer ist – der Ausübung dieser Ermächtigung bestehenden Grundkapitals der Gesellschaft beschränkt. Auf diese Begrenzung sind Aktien anzurechnen, die während der Laufzeit dieser Ermächtigung aufgrund anderer Ermächtigungen in unmittelbarer oder entsprechender Anwendung von § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG unter Bezugsrechtsausschluss veräußert oder ausgegeben werden. Ebenfalls anzurechnen sind Aktien, die zur Bedienung von Options- und/oder Wandlungsrechten aus Wandel- oder Optionsschuldverschreibungen oder -genussrechten auszugeben sind, sofern diese Schuldverschreibungen oder Genussrechte während der Laufzeit dieser Ermächtigung in entsprechender Anwendung von § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG unter Bezugsrechtsausschluss ausgegeben werden;*

- *bei einer Kapitalerhöhung gegen Sacheinlagen, insbesondere zum Erwerb von Unternehmen, Beteiligungen an Unternehmen oder Unternehmensteilen;*
- *zum Ausgleich von Spitzenbeträgen; sowie*
- *zur Gewährung von Bezugsrechten an Inhaber von durch die Gesellschaft oder ein nachgeordnetes verbundenes Unternehmen zu begebenden Wandlungs- oder Optionsrechten aus Schuldverschreibungen.*

(3) Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die weiteren Einzelheiten der Durchführung von Kapitalerhöhungen aus dem genehmigten Kapital festzulegen.“

- d. Der Aufsichtsrat wird ermächtigt, die Fassung von § 4 Abs. 1 und § 4a der Satzung entsprechend der jeweiligen Ausnutzung des genehmigten Kapitals 2012/I und nach Ablauf der Ermächtigungsfrist anzupassen.

Bericht der Abwickler zum Tagesordnungspunkt 8 (Beschlussfassung über die Schaffung eines genehmigten Kapitals (genehmigtes Kapital 2012/I) mit der Möglichkeit zum Ausschluss des Bezugsrechts und entsprechende Satzungsänderungen)

Abwickler und Aufsichtsrat schlagen der Hauptversammlung vor, ein genehmigtes Kapital einzuführen. Hierdurch sollen der Gesellschaft kurzfristige Reaktionsmöglichkeiten auf günstige Marktbedingungen und Finanzierungserfordernisse eröffnet werden. Die vorgeschlagene Ermächtigung gewährt dem Vorstand die Möglichkeit, das Grundkapital der Gesellschaft mit Zustimmung des Aufsichtsrats durch Ausgabe neuer, auf den Inhaber lautender Stückaktien einmal oder mehrmals gegen Bareinlagen und/oder Sacheinlagen um bis zu insgesamt EUR 600.000,00 (in Worten: Euro sechshunderttausend) zu erhöhen. Die vorgeschlagene Ermächtigung ist bis zum 9. Dezember 2017 befristet.

Den Aktionären soll bei Ausnutzung des genehmigten Kapitals 2012/I grundsätzlich ein Bezugsrecht gewährt werden. Um die Abwicklung zu erleichtern, kann von der Möglichkeit Gebrauch gemacht werden, die neuen Aktien an ein Kreditinstitut oder ein Konsortium von Kreditinstituten mit der Verpflichtung auszugeben, sie den Aktionären entsprechend ihrem Bezugsrecht anzubieten (mittelbares Bezugsrecht im Sinne von § 186 Abs. 5 AktG).

Ein Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre soll dem Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats in den nachfolgend erläuterten Fällen gestattet werden:

Das Bezugsrecht soll bei Barkapitalerhöhungen mit Zustimmung des Aufsichtsrats ausgeschlossen werden können, wenn die Volumenvorgaben und die übrigen Anforderungen des § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG erfüllt sind, insbesondere also der Ausgabebetrag der neuen Aktien den Börsenpreis der bereits an der Börse gehandelten Aktien gleicher Gattung und Ausstattung zum Zeitpunkt der Festlegung des Ausgabetrags durch den Vorstand nicht wesentlich unterschreitet. Durch diese Vorgabe wird im Einklang mit der gesetzlichen Regelung dem Schutzbedürfnis der Aktionäre im Hinblick auf eine Verwässerung ihres Anteilsbesitzes Rechnung getragen. Die Verwaltung wird im Falle der Ausnutzung der Ermächtigung einen etwaigen Abschlag des Ausgabepreises gegenüber dem Börsenpreis möglichst niedrig halten. Er wird sich auf voraussichtlich höchstens 3%, jedenfalls aber nicht mehr als 5% beschränken. Jeder Aktionär behält aufgrund des börsennahen Ausgabekurses der neuen Aktien und aufgrund der betragsmäßigen Begrenzung der bezugsrechtsfreien Kapitalerhöhung die Möglichkeit, die zur Aufrechterhaltung seiner Anteilsquote erforderlichen Aktien zu annähernd gleichen Bedingungen über die Börse zu erwerben. Auf der anderen Seite eröffnet eine Platzierung unter Bezugsrechtsausschluss die Möglichkeit, einen höheren Mittelzufluss als im Falle einer Bezugsrechtsemission zu erzielen. Der Vorstand soll in die Lage versetzt werden, unter flexibler Ausnutzung günstiger Marktverhältnisse, die für die künftige Geschäftsentwicklung erforderliche Stärkung der Eigenkapitalausstattung zu optimalen Bedingungen vorzunehmen.

Des Weiteren soll dem Vorstand die Möglichkeit eingeräumt werden, mit Zustimmung des Aufsichtsrats Kapitalerhöhungen gegen Sacheinlagen unter Ausschluss des Bezugsrechts durchzuführen, unter anderem um sich bietende Gelegenheiten zum Erwerb von Unternehmen, Unternehmensteilen oder Beteiligungen an Unternehmen schnell und flexibel ausnutzen zu können.

Die vorgesehene Möglichkeit des Bezugsrechtsausschlusses für Spitzenbeträge kann erforderlich sein, um ein technisch durchführbares Bezugsverhältnis zu erreichen. Die als freie Spitzen von dem Bezugsrecht der Aktionäre ausgeschlossenen Aktien werden entweder durch den Verkauf an der Börse oder in sonstiger Weise bestmöglich für die Gesellschaft verwertet. Der mögliche Verwässerungseffekt ist aufgrund der Beschränkung auf Spitzenbeträge gering.

Die Bedingungen von durch die Gesellschaft oder ein nachgeordnetes verbundenes Unternehmen in Zukunft möglicherweise ausgegebenen Wandlungs- und Optionsrechten aus Schuldverschreibungen können das Recht vorsehen, für den Fall eines Bezugsangebots an die Aktionäre der Gesellschaft auf neue Aktien entweder den Wandlungs- oder Optionspreis nach Maßgabe einer Verwässerungsschutzformel zu ermäßigen oder den Inhabern der Wandlungs- oder Optionsrechte ein Bezugsrecht auf neue Aktien in dem Umfang einzuräumen, wie es den Inhabern dieser Wandlungs- oder Optionsrechte nach Ausübung ihrer Rechte bzw. Erfüllung etwaiger Wandlungs- oder Optionspflichten zustehen würde. Um beide Möglichkeiten offen zu halten, soll der Vorstand ermächtigt werden, das Bezugsrecht der Aktionäre auszuschließen, soweit es erforderlich ist, den Inhabern von Wandlungs- oder Optionsrechten das erwähnte Bezugsrecht einzuräumen. Die Einräumung eines Bezugsrechts für die Inhaber von Wandlungs- oder Optionsrechten zur Umsetzung des nötigen Verwässerungsschutzes ist für die Gesellschaft unter Umständen günstiger als die Ermäßigung des Wandlungs- oder Optionspreises, da so der Zufluss an Kapital, der mit der Emission der den Wandlungs- oder Optionsrechten zugrunde liegenden Finanzinstrumente beabsichtigt ist, nicht geschmälert wird.

Der Vorstand wird die jeweils nächste Hauptversammlung über die Ausnutzung des Genehmigten Kapitals 2012/I unterrichten.

9. Wahl des Abschlussprüfers

Der Aufsichtsrat schlägt vor, folgenden Beschluss zu fassen:

Zum Abschlussprüfer für das am 31. Dezember 2012 endende Abwicklungsgeschäftsjahr bzw. Geschäftsjahr wird die PKF Deutschland GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Frankfurt am Main gewählt.

II. Weitere Angaben zur Einberufung

1. Gesamtzahl der Aktien und Stimmrechte

Die Gesamtzahl der Aktien beträgt zum Zeitpunkt der Einberufung der Hauptversammlung 1.200.000 Stück. Die Gesellschaft hält im Zeitpunkt der Einberufung keine eigenen Aktien. Daher beträgt die Gesamtzahl der teilnahme- und stimmberech-

tigten Stückaktien zum Zeitpunkt der Einberufung 1.200.000. Jede Stückaktie gewährt eine Stimme.

2. Voraussetzungen für die Teilnahme an der Hauptversammlung und Ausübung des Stimmrechts

2.1 Anmeldung und Nachweis

Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts sind nur diejenigen Aktionäre berechtigt, die sich rechtzeitig angemeldet und ihre Berechtigung zur Teilnahme und zur Ausübung des Stimmrechts nachgewiesen haben. Die Anmeldung und einer der beiden nachfolgend beschriebenen Nachweise der Berechtigung müssen der Gesellschaft spätestens bis zum Ablauf des 3. Dezember 2012 (24:00 Uhr) unter der nachstehenden Postanschrift, Faxnummer oder E-Mail-Adresse zugehen:

Pittler Maschinenfabrik Aktiengesellschaft i.L.
c/o Bankhaus Neelmeyer AG
FMS – FWA / Corporate Actions
Am Markt 14 – 16
28195 Bremen
Fax-Nr.: +49 421 / 3603 – 153
E-Mail: hv@neelmeyer.de

Den Aktionären stehen nach der Satzung der Gesellschaft zwei alternative Möglichkeiten offen, ihre Berechtigung zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts nachzuweisen:

Der Nachweis kann durch einen in Textform erstellten besonderen Nachweis des Anteilsbesitzes durch das depotführende Kredit- oder Finanzdienstleistungsinstitut erbracht werden. Der Nachweis des Anteilsbesitzes muss sich auf den Beginn des 19. November 2012, 0:00 Uhr (Nachweisstichtag) beziehen.

Lassen Aktionäre ihre Aktien zu Beginn des 19. November 2012, 0:00 Uhr nicht in einem von einem Kredit- oder Finanzdienstleistungsinstitut geführten Depot verwahren, kann der Nachweis ihres Anteilsbesitzes in Textform auch von der Gesellschaft sowie von innerhalb der Europäischen Union ansässigen Notaren, Wertpapiersammelbanken oder Kredit- oder Finanzdienstleistungsinstituten ausgestellt werden.

Auch dieser Nachweis des Anteilsbesitzes muss sich auf den Beginn des 19. November 2012, 0:00 Uhr (Nachweisstichtag) beziehen.

Im Verhältnis zur Gesellschaft gilt für die Teilnahme an der Hauptversammlung und die Ausübung des Stimmrechts als Aktionär nur, wer einen der beiden Nachweise zum Nachweisstichtag erbracht hat. Veräußerungen nach dem Nachweisstichtag lassen Inhalt und Umfang des gesetzlichen Teilnahme- und Stimmrechts des Veräußerers unberührt.

2.2 Anforderung von Eintrittskarten

Nach fristgerechtem Eingang der Anmeldung und eines der vorstehend beschriebenen Nachweise des Anteilsbesitzes werden den Aktionären Eintrittskarten für die Hauptversammlung übersandt. Um den rechtzeitigen Erhalt der Eintrittskarten sicherzustellen, bitten wir die Aktionäre, frühzeitig für die Übersendung der Anmeldung und des Nachweises ihres Anteilsbesitzes Sorge zu tragen. Der Erhalt einer Eintrittskarte ist keine Voraussetzung für die Teilnahme an der Hauptversammlung und die Ausübung des Stimmrechts, sondern dient lediglich der leichteren organisatorischen Abwicklung.

3. **Stimmrechtsvertretung**

Aktionäre, die nicht persönlich an der Hauptversammlung teilnehmen, können ihr Stimmrecht in der Hauptversammlung auch durch Bevollmächtigte, z.B. durch ein Kreditinstitut, eine Aktionärsvereinigung oder einen sonstigen Dritten, ausüben lassen. Auch in diesem Fall bedarf es der ordnungsgemäßen Anmeldung und der ordnungsgemäßen Übersendung des Nachweises des Anteilsbesitzes durch den Aktionär oder den Bevollmächtigten. Bevollmächtigt ein Aktionär mehr als eine Person, so kann die Gesellschaft eine oder mehrere von diesen zurückweisen.

Vollmachten sind in Textform durch Erklärung gegenüber dem zu Bevollmächtigenden oder gegenüber der Gesellschaft zu erteilen. Für die Vollmachtserteilung gegenüber der Gesellschaft und die Übermittlung des Nachweises einer gegenüber dem Bevollmächtigten erklärten Bevollmächtigung stehen folgende Postanschrift, Faxnummer und E-Mail-Adresse zur Verfügung:

Pittler Maschinenfabrik Aktiengesellschaft i.L.
Markus Höhne
Gutleutstraße 175, 60327 Frankfurt am Main
Telefax: 069 - 24000849
E-Mail: mh@pittler-maschinenfabrik.de

Am Tag der Hauptversammlung stehen dafür ab 11.00 Uhr auch die Ein- und Ausgangskontrolle zur Hauptversammlung, Sheraton Frankfurt Congress Hotel, Lyoner Straße 44-48, 60528 Frankfurt am Main zur Verfügung.

Bei der Bevollmächtigung eines Kreditinstituts, einer Aktionärsvereinigung oder einer diesen nach § 135 AktG gleichgestellten Person oder Institution können Besonderheiten gelten; die Aktionäre werden gebeten, sich in einem solchen Fall mit dem zu Bevollmächtigenden rechtzeitig wegen einer von ihm möglicherweise geforderten Form der Vollmacht abzustimmen.

Für den Widerruf einer Vollmacht gelten die vorangehenden Absätze entsprechend.

Mit der Eintrittskarte werden den Aktionären ein Vollmachtsformular und weitere Informationen zur Bevollmächtigung übersandt. Das Vollmachtsformular wird den Aktionären auch jederzeit auf Verlangen zugesandt und ist außerdem im Internet unter „www.pittler-maschinenfabrik.de“ abrufbar. Die Aktionäre werden gebeten, Vollmacht vorzugsweise mittels des von der Gesellschaft zur Verfügung gestellten Vollmachtsformulars zu erteilen.

Im Übrigen bieten wir unseren Aktionären an, sich durch eine Stimmrechtsvertreterin der Pittler Maschinenfabrik Aktiengesellschaft i.L. vertreten zu lassen, die das Stimmrecht gemäß den Weisungen der Aktionäre ausübt. Auch in diesem Fall bedarf es der ordnungsgemäßen Anmeldung und der ordnungsgemäßen Übersendung des Nachweises des Anteilsbesitzes durch den Aktionär. Als weisungsgebundene Stimmrechtsvertreterin der Gesellschaft mit dem Recht zur Unterbevollmächtigung haben wir Frau Ursula Walter, Mannheim, benannt. Die Stimmrechtsvertreterin der Gesellschaft ist ausschließlich berechtigt, aufgrund erteilter Weisungen abzustimmen. Ihr sind daher neben der Vollmacht zusätzlich Weisungen für die Ausübung des Stimmrechts zu erteilen. Ohne eine ausdrückliche und eindeutige Weisung zu den einzelnen Gegenständen der Tagesordnung wird sie das Stimmrecht nicht ausüben. Aktionäre, die der Stimmrechtsvertreterin der Gesellschaft Vollmacht und Weisungen erteilen wollen, werden gebeten, hierzu das mit der Eintrittskarte übersandte und auch im In-

ternet unter „www.pittler-maschinenfabrik.de“ abrufbare Vollmachtenformular zu verwenden. Vollmacht und Weisungen an die Stimmrechtsvertreterin der Gesellschaft müssen der Gesellschaft unter der oben für die Vollmachtserteilung angegebenen Postanschrift, Faxnummer oder E-Mail-Adresse bis zum 7. Dezember 2012 zu gehen. Bis zu diesem Zeitpunkt können unter der oben für die Vollmachtserteilung angegebenen Postanschrift, Faxnummer oder E-Mail-Adresse an die Stimmrechtsvertreterin der Gesellschaft erteilte Vollmacht und Weisungen auch geändert oder widerrufen werden. Am Tag der Hauptversammlung können Vollmacht und Weisungen an die von der Gesellschaft benannte Stimmrechtsvertreterin ab 11.00 Uhr auch an der Ein- und Ausgangskontrolle zur Hauptversammlung, Sheraton Frankfurt Congress Hotel, Lyoner Straße 44-48, 60528 Frankfurt am Main, erteilt, geändert oder widerrufen werden.

Bitte beachten Sie, dass die von der Gesellschaft benannte Stimmrechtsvertreterin keine Vollmachten zur Einlegung von Widersprüchen gegen Hauptversammlungsbeschlüsse, zur Ausübung des Rede- und Fragerechts oder zur Stellung von Anträgen entgegennehmen und dass sie auch nicht über die Abstimmung von Anträgen zur Verfügung steht, zu denen es keine in dieser Einberufung bekannt gemachten Beschlussvorschläge gibt.

4. Rechte der Aktionäre

4.1 Ergänzungsanträge zur Tagesordnung auf Verlangen einer Minderheit gemäß § 122 Abs. 2 AktG

Aktionäre, deren Anteile zusammen mindestens den zwanzigsten Teil des Grundkapitals oder den anteiligen Betrag des Grundkapitals von EUR 500.000 erreichen, können verlangen, dass Gegenstände auf die Tagesordnung gesetzt und bekanntgemacht werden (§ 122 Abs. 2 AktG). Jedem neuen Gegenstand muss eine Begründung oder eine Beschlussvorlage beiliegen. Das Verlangen ist schriftlich an die Abwickler der Gesellschaft zu richten und muss der Gesellschaft mindestens 30 Tage vor der Hauptversammlung, also bis zum Ablauf des 9. November 2012 (24:00 Uhr), zugehen. Bitte richten Sie entsprechende Verlangen an folgende Adresse:

Abwickler der Pittler Maschinenfabrik Aktiengesellschaft i.L.
Gutleutstraße 175, 60327 Frankfurt am Main

Die Antragsteller haben nachzuweisen, dass sie seit mindestens drei Monaten vor dem Tag der Hauptversammlung Inhaber der Aktien sind und dass sie die Aktien bis zur Entscheidung über das Verlangen halten.

Bekanntzumachende Ergänzungen der Tagesordnung werden unverzüglich nach Zugang des Verlangens im elektronischen Bundesanzeiger bekannt gemacht und solchen Medien zur Veröffentlichung zugeleitet, bei denen davon ausgegangen werden kann, dass sie die Information in der gesamten Europäischen Union verbreiten. Sie werden außerdem unter der Internetadresse *www.pittler-maschinenfabrik.de* bekannt gemacht und den Aktionären mitgeteilt.

4.2 Anträge und Wahlvorschläge von Aktionären gemäß §§ 126 Abs. 1 und 127 AktG

Aktionäre können Gegenanträge gegen einen Vorschlag von Abwicklern und/oder Aufsichtsrat zu einem bestimmten Punkt der Tagesordnung stellen. Aktionäre, die Anträge zur Hauptversammlung ankündigen wollen, haben diese ausschließlich an folgende Adresse zu richten:

Pittler Maschinenfabrik Aktiengesellschaft i.L.
Gutleutstraße 175, 60327 Frankfurt am Main
Telefax: 069 - 24000849
E-Mail: mh@pittler-maschinenfabrik.de

Die Gesellschaft macht gemäß § 126 Abs. 1 AktG zugänglich zu machende Gegenanträge zu den Vorschlägen von Abwicklern und Aufsichtsrat zu den Punkten der Tagesordnung einschließlich des Namens des Aktionärs, einer Begründung und einer etwaigen Stellungnahme der Verwaltung auf der Internetseite der Gesellschaft unter *www.pittler-maschinenfabrik.de* zugänglich, wenn der Gegenantrag mit Begründung unter der vorstehend angegebenen Adresse bis spätestens zum Ablauf des 25. November 2012 (24:00 Uhr) zugegangen ist.

Die Gesellschaft ist unter bestimmten Voraussetzungen nicht verpflichtet, einen Gegenantrag und dessen Begründung zugänglich zu machen. Dies ist nach § 126 Abs. 2 AktG beispielsweise der Fall,

- soweit sich die Abwickler durch das Zugänglichmachen strafbar machen würden,
- wenn der Gegenantrag zu einem gesetz- oder satzungswidrigen Beschluss der Hauptversammlung führen würde,
- wenn die Begründung in wesentlichen Punkten offensichtlich falsche oder irreführende Angaben oder wenn sie Beleidigungen enthält oder
- wenn der Aktionär zu erkennen gibt, dass er an der Hauptversammlung nicht teilnehmen und sich nicht vertreten lassen wird.

Die Begründung eines zulässigen Gegenantrags braucht nicht zugänglich gemacht zu werden, wenn sie insgesamt mehr als 5.000 Zeichen beträgt. Die Abwickler der Gesellschaft behalten sich vor, Gegenanträge und ihre Begründungen zusammenzufassen, wenn mehrere Aktionäre zu demselben Gegenstand der Beschlussfassung Gegenanträge stellen.

Das Recht jedes Aktionärs, während der Hauptversammlung Gegenanträge zu einem bestimmten Tagesordnungspunkt auch ohne vorherige Übersendung an die Gesellschaft zu stellen, bleibt unberührt. Auch vorab zugänglich gemachte Gegenanträge müssen im Übrigen während der Hauptversammlung nochmals gestellt werden.

Für Wahlvorschläge eines Aktionärs gelten die vorstehenden Absätze einschließlich der Angaben zur Adressierung sinngemäß mit der Maßgabe, dass der Wahlvorschlag nicht begründet werden muss und die Abwickler den Wahlvorschlag auch dann nicht zugänglich machen müssen, wenn der Vorschlag nicht den Namen, ausgeübten Beruf und Wohnort des Vorgeschlagenen angibt (§ 127 AktG). Vorschläge zur Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern müssen auch dann nicht zugänglich gemacht werden, wenn ihnen keine Angaben zu Mitgliedschaften des vorgeschlagenen Kandidaten in anderen gesetzlich zu bildenden Aufsichtsräten im Sinne von § 125 Abs. 1 Satz 5 AktG beigefügt sind.

4.3 Auskunftsrecht des Aktionärs gemäß § 131 Abs. 1 AktG

Jedem Aktionär ist auf Verlangen in der Hauptversammlung von den Abwicklern Auskunft über Angelegenheiten der Gesellschaft zu geben, soweit sie zur sachgemäßen Beurteilung des Gegenstands der Tagesordnung erforderlich ist. Die Auskunfts-

pflicht erstreckt sich auch auf die rechtlichen und geschäftlichen Beziehungen der Gesellschaft zu einem verbundenen Unternehmen.

Die Abwickler dürfen die Auskunft aus den in § 131 Abs. 3 AktG aufgeführten Gründen verweigern, etwa weil die Erteilung der Auskunft nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung geeignet ist, der Gesellschaft oder einem verbundenen Unternehmen nicht unerheblichen Nachteil zuzufügen.

§ 15 Abs. 2 der Satzung ermächtigt den Versammlungsleiter, das Frage- und Rede-recht der Aktionäre zeitlich angemessen zu beschränken.

5. Veröffentlichungen auf der Internetseite

Diese Einberufung der Hauptversammlung, die zugänglich zu machenden Unterlagen und Anträge von Aktionären sowie weitere Informationen stehen nach § 124a AktG auch auf der Internetseite der Gesellschaft unter *www.pittler-maschinenfabrik.de* zur Verfügung. Weitergehende Erläuterungen zu den Rechten der Aktionäre nach § 122 Abs. 2, § 126 Abs. 1, § 127, § 131 Abs. 1 Aktiengesetz finden sich ebenfalls auf dieser Internetseite.

Frankfurt am Main/Langen, im Oktober 2012

Pittler Maschinenfabrik Aktiengesellschaft i.L.

Die Abwickler